2. Extra : Blatt

aum

Amtsblatt Nro. 38. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marien werder, den 22. September 1885.

Verordnung

über die Ausführung ber Wahl ber Abgeordneten bar ift.

zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden

König von Preußen 2c. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungsurkunde, auf ben Antrag unseres Staatsministeriums, daß statt Offentlichen Ditteln Armen-Unterstützung erhalt. des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahl= manner von ben Urmählern in Urmahlbezirken gewählt.

§ 2. Die Bahl der in jedem Regierungsbezirke du wählenden Abgeordneten weist das anliegende Ber-

zeichniß nach.

§ 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe ber burch bie letten allgemeinen Bahlungen ermittelten Bevolkerung von den Regierungen dergeftalt bewirken, daß von jedem Wahltorper mindestens zwei Abgeordnete zu mählen sind. Rreise, bie zu verschiedenen Regierungsbezirten gehören, konnen ausnahmsweise durch ben Oberpräsidenten zu einem Wahlbegirte vereinigt werben, wenn es nach ber Lage und ben sonsti= gen Berhaltniffen ber erfteren nothig ericheint.

Anmerkung. Die §§ 2 und 3 sind aufgehoben durch § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Ges.-S. S. 357).

Wahlmann zu mählen.

- § 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, beträge aller Urmähler fällt. sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Befigungen, werden von bem Landrathe mit einer ober mehreren benachbarten Gemeinden ju einem Urwahlbedirte vereiniat.
- § 6. Gemeinden von 1750 ober mehr als 1750 Seelen werben von ber Gemeindeverwaltungsbehorbe in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so ein= wählen sind.

§ 7. Die Urmahlbezirke muffen, soweit es thun- eingeführte birekte Staatssteuer ein.

lich ift, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derfelben zu mählenden Wahlmanner durch 3 theil=

§ 8. Jeder felbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Bollbefit der bürgerlichen Rechte in Folge rechtsträftigen richterlichen Erfenntniffes verloren hat, ift in ber Semeinbe, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsit ober Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus

§ 9. Die Militärpersonen bes ftehenden Beeres Rammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden und bie Stammmannschaften ber Landwehr mablen an ihrem Standorte, ohne Rudficht barauf, wie lange fie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Bahl von 750 Mann ober darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Mahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an bem Orte ihres Aufenthalts für ihren heimathsbezirk.

> Anmerkung. § 9 ist abgeändert bezw. aufgehoben durch § 49 Absatz 1 des Reichs-Militair-Gesetzes vom. 2. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt S. 45), welcher lautet:

Für die zum activen Heere gehörigen Militair-Personen, mit Ausnahme der Militairbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militairpersonen zu besonderen Militair-Wahlbezirken für die Wahl der auf indirectem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden.

§ 10. Die Urwähler werden nach Maggabe ber ihnen zu entrichtenden direften Staatssteuern (Rlassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheis § 4. Auf jebe Bollzahl von 250 Seelen ift ein lungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jebe Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuer-

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahls bezirk für sich bilbet oder in mehrere Urmahl= bezirke getheilt ift (§ 6);

b. bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren

Gemeinden zusammengesett ift (§ 5).

§ 11. Wo teine Rlaffensteuer erhoben wird. surichten, daß bochftens feche Bahlmanner barin ju tritt für biefelbe junachft bie etwa in Gemagbeit ber Verordnung vom 4. April 1848, anstatt ber indirekten,

Wo weder Klassensteuer noch klussisirte Steuer! auf Grund der Berordnung vom 4. April 1848 erho- getheilt find, erfolgt die Aufstellung der Urwählerliften ben wird, tritt an Stelle ber Rlaffensteuer die in ber nach ben einzelnen Begirken. Gemeinde zur Sebung kommende direkte Kommunalfteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, abgreuzen (§§ 5, 6). muß von der Gemeindeverwaltung nach den Grundzahlen haben mürbe.

Wird die Gewerbesteuer von einer Sandelsgesell: schaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleis

chen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§ 12. Die erfte Abtheilung besteht aus denjeni= | zur Anwendung. gen Urwählern, auf welche die hochften Steuerbetrage bis jum Belaufe eines Drittheils ber Gefammtsteuer bes Innern festzusegen. (§ 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze bes zweiten Drittheils fallen.

Die britte Abtheilung besteht aus den am niedrigften besteuerten Urmählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenis

gen Urmähler, welche feine Steuer gahlen.

§ 13. So lange ber Grundfat megen Aufhebung ber Abgabenbefreiungen in Bezug auf die Rlaffenfteuer und direkte Rommunalsteuer noch nicht durchgeführt ift, find die zur Zeit noch befreiten Urmähler in die- | & jenige Abtheikung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben maren.

§ 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der

zu mählenden Wahlmanner.

Ift die Bahl der in einem Urmahlbegirke gu | wählenden Wahlmanner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmanner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern. wählenden Wahlmanner nicht durch 3 theilbar, fo ift,

§ 15. In jeder Gemeinde ift fofort ein Berzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Ramen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden que sammengesetten Urmahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise befannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig halt, kann dies innerhalb breier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder bem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu

Protofoll geben.

Die Entscheidung barüber fteht in ben Städten ber Gemeindeverwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urmahlbegirke

§ 16. Die Abtheilungen (§ 12) werden seitens derselben Behörde festgestellt, welche die Urmahlbezirke

Eben diese Behörden haben für jeden Urmahlfaten der Klassensteuerveranlagung eine ungefähre Gin-bezirk bas Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügschätzung bewirft und der Betrag ausgeworfen werden, liche Abtheilungslifte öffentlich auszulegen und die Wahl welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu der Wahlmanner abzuhalten ift, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter deffelben für Berhinderungsfälle gu ernennen.

> In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften bes § 15 gleichmäßig

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Ur= wähler des Urwahlbezirks ohne Nücksicht auf die

Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislaturperiode bergeftalt gultig, baß bei einer erforderlich werdenden Erfatmahl eines Abgeordneten nur an Stelle ber inzwischen burch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiebenen Wahlmanner neue zu mahlen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Mahl burch

ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus ber Bahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Prototollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelft Sandichlags an Gidesftatt.

§ 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise burch Stimmgebung zu Protofoll, nach absoluter Dehrheit und nach ben Borschriften bes Regles

ments (§ 32).

In der Wahlversammlung dürfen § 22. weder Distuffionen ftattfinden, noch Beschluffe gefaßt merden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Borbehalt

abgegeben, sind ungültig.

§ 23. Ergiebt sich bei ber erften Abstimmung feine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24. Der gewählte Mahlmann muß fic über die Annahme der Wahl erklären. Gine Un= nahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatwahl nach sich.

§ 25. Das Protofoll wird von bem Babl= vorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort bem Wahle fommiffar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

geordneten und bestimmt ben Wahlort.

Anmerkung. Die Schlussworte sind aufgehoben durch § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Sammlung

§ 27. Der Wahlkommissar beruft die Wahl: manner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urmahlen nach den Vorschriften dieser Berord= Wahlmanner seine Bedenken zur endgültigen Ents Scheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjeni: gen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkennt Bift, schreitet die Berfammlung fofort zu bem eigent= Bahlgeschäfte.

Außer ber vorgedachten Erörterung und Ent' cheibung über die etwa gegen einzelne Wahlatte er Bobenen Bedenken bürfen in der Bersammlung feine Diskuffionen ftattfinden, noch Beschluffe gefaßt werben.

§ 28. Der Tag ber Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzuseten.

wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Bollbesit der bürgerlichen Rechte in Folge rechts: räftig-n richterlichen Erkenntniffes nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehort.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protofoll.

Der Protofollführer und die Beisiger werden von den Bahlmannern auf den Borschlag des Wahltommiffars gewählt und bilden mit diesen den Bahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stim= menmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest ober Borbehalt abgegeben, find ungültig.

Ergiebt fich bei ber ersten Abstimmung feine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

- § 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Mahl gegen den Bahlkommiffarius erklären. Gine Annahme Erklärung unter Protest ober Borbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zu Folge.
- § 32. Die zur Ausführung dieser Berordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats= ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

§ 26. Die Regierung ernennt ben Wahl- Urkundlich unter Unferer Sochsteigenhanbigen tommiffar für jeden Wahlbezirt zur Wahl ber Ab- Unterschrift und beigebrucktem Koniglichen Infiegel. Gegeben Sanssouci, ben 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von ber Beydt. von Rabe. Simons.

Gefet,

nung zu prüfen, und wenn er einzelne Bahlatte betreffend die fernere Geltung ber Berordnung für ungültig erachten follte, ber Berfammlung ber vom 30. Mai 1849 für die Wahlen zum Saufe der Albgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

> Wir Wilhelm, von Gottes Gnaben Ronig von Preußen 2c.

verordnen, mit Buftimmung ber beiben Saufer bes Landtages ber Monarchie, was folgt:

- § 1. Bis jum Erlaffe bes im Artifel 72 ber Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen zum Sause der Abgeordneten in den durch die Gesetz vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit ber Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen § 29. Bum Abgeordneten ift jeder Preuße auf Grund der Berordnung vom 30. Mai 1849 (Gefet-Sammlung S. 205) und bes Artifels 2 ber Berordnung vom 14. September 1867 (Gefet: Sammlung S. 1482), mit Ausschluß ber burch ben § 4 bes Gefetes vom 27. Juni 1860 (Gefet Sammlung S. 357) aufgehobenen Borfchriften wegen ber Wahlbezirke und Wahlorte §§ 2, 3 und 26 am Ende, und unter nachs tehenden Maßgaben.
 - § 2. Bu § 5 ber Berordnung vom 30. Mai 1849.
 - 1) In Urmahl-Bezirken, welche gang ober theilmeife aus Infeln beftehen, tann je nach ber Dertlichkeit und dem Bedürfniffe von einer Wahlversammlung für ben gangen Begirt abgeschen und konnen Bahlversammlungen für einen Theil beffelben ober für jebe einzelne Infel angesett werden.

Bu § 10 der Berordnung. 2) Bis die neu zu veranlagende Grundsteuer gur Erhebung kommt, find in der Proving Schleswigholftein bei ber Bilbung ber Bahlabtheilungen als Grundsteuer die Landsteuer und die Rontri= bution, soweit dieselben noch fortzuentrichten find, in Anrechnung zu bringen. Denfelben treten in gleichem Umfange die unter ben fogenannten ftebenden Gefällen befindlichen Beträge, welche den Charafter einer diretten Staatofteuer an fich tragen, bingu, fobald die Aussonderung derfelben gemaß § 4 der Berordnung vom 28. April 1867 (Gefet-Samml. S. 543) erfolgt fein wird.

§ 3. Die jur Ausführung diefes Gefetes erfor=

ber mit ben Bahlangelegenheiten zu beauftragenden zum Saufe ber Abgeordneten im Berzogthume auf Behorden, hat das Staats-Ministerium im Wege des Grund der Berordnung vom 30. Mai 1849 (Gefets Reglements zu erlassen.

Urfundlich unter Unferer Bochsteigenhanbigen Unterschrift und beigebrucktem Königlichen Instegel.

Gegeben Berlin, den 11. Marg 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismard : Schonhaufen. Frhr. v. d. Bendt. v. Roon. Gr. v. Igenplig. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Gulenburg. Leonhardt.

ore mablen gun Soule moo adainst and & e f e t , mandagand

betreffend die Bereinigung bes Berzogthums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie.

> Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Ronig von Breuken 2c.

verordnen, mit Buftimmung beiber Saufer bes Land-

tages, was folgt:

§ 2. Der bisherigen Bahl ber Mitglieber bes Saufes der Abgeordneten tritt ein Abgeordneter für bas frühere Berzogthum Lauenburg hinzu. Daffelbe bildet Mölln ift.

COM THE SAN DONE OF BE SAN U.

beking fommi, kad zu est fransis Schlerbig.

Bis zum Erlaffe bes im Art. 72 ber Berfaffungs-

berlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung urfunde vorbehaltenen Bahlgesetes erfolgen die Wahlen Samml. S. 205 und ber §§ 3 und 4 bes Befetes vom 27. Juni 1860 (Gefet: Samml. S. 857) mit ber Maggabe, daß

> 1) bis die neue Grundsteuer und die allgemeine Bebäudesteuer zur Erhebung gelangen, bei ber Bilbung der Wahlabtheilungen die provisorische Grund= steuer nach Maßgabe bes Lauenburgischen Gesetes vom 7. Dezember 1872 (Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg Jahrgang 1872 Mr. 74 S. 339) und

> 2) auf ben im § 29 ber Berordnung vom 30. Mai 1849 bestimmten Ginjährigen Beitraum bie Beit, während welcher Jemand dem früheren Staats: verbande des Herzogthums angehört hat.

in Anrechnung zu bringen ift.

Die gur Ausführung ber Wahlen erforberlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit ben Wahlangelegenheiten zu beauftragenben Behörben hat das Staats-Ministerium im Wege des Reglements zu erlaffen.

Gegeben Bab Ems, den 23. Juni 1876.

(L. S.) Wilhelm.

tioned with held meaning but there along

einen besonderen Bahlbegirt, beffen Bahlort die Stadt Fürst v. Bismard. Camphausen. Gr. zu Gulenburg. Leonhardt. Falt. Achenbach. von Ramete. Friedenthal. Sofmann.

Reglement

Ausnahme der Hohenzollernschen Lande

Unter Aufhebung des Reglements vom 11. Juli 1879 werben zur Ausführung ber Berordnung vom theilt find, erfolgt die Aufstellung ber Urwählerliften 30. Mai 1849, des Gefetes vom 11. März 1869 und nach den einzelnen Bezirken. bes § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876, für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzol- Berwaltungs-Behörde in jeder Gemeinde (Ortskommune, lernschen Lande die folgenden näheren Beftimmungen selbstftändigem Gutsbezirke u. f. w.) drei Tage lang getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Berordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde = Berwaltungs=Behörden, haben die Aufstellung der Urwähler= listen zu veranlassen (§ 15 der Verordnung).

In der Proving Hannover versehen die Funktionen

der Landräthe:

in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner, in den selbstständigen Städten die Gemeinde= Verwaltungs = Behörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urmahl= Bezirke (§§ 5. 6. 7. der Berordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4. 6. 7. der Berordnung) festzuseten.

Die Zahl ber Wahlmanner des Urwahl = Bezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwähler=

liste (§ 3 des Reglements) anzugeben.

§ 2. Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750

und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum akti= ven heere gehörigen Militairpersonen der Civilbevolke= rung hinzugugählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Boltszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahlbezirke bie Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Umtsbezirfen ber im § 1 bes Reglements bezeichneten Behorden erforderlich, fo find hieruber die naheren Anordnungen burch die nächst höhere Berwaltungs= Behörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Sauptlande getrennt liegenden Gebietstheile muffen, soweit sie in sich keinen Urwahlbezirk bilben konnen, mit nächstgelegenen Ge= meinden ihres hauptlandes zusammen gelegt werden.

fammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§ 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in

welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ift, den der Urwähler in der Gemeinde oder über die Ausführung der Wahlen zum hause der in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Ur-Abgeordneten für ben Umfang ber Monarchie mit mahlbegirke gu entrichten hat, liegt ber Gemeinde-Berwaltungs = Behörde (in felbstftändigen Gutsbezirken bem Besitzer) ob.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke ge=

§ 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde= öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne ber Auslegung in orts=

üblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Bollständigkeit der Liste bei ber Behorde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anbringen oder zu Protofoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten burch die Gemeinde = Verwaltungs = Behörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,

in hannover nur in den selbstständigen Städten

ben Gemeinde-Verwaltungsbehörden zusteht.

Die Urwählerliften find mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb ber Reklamationsfrift keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen er= ledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Neklamationen zusteht, und folche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationen angebracht find, der zur Ent= scheidung über dieselben berufenen Behorde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§ 5. Nach Auslegung der Urwählerliften wird Sonst muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zu- die Aufstellung der Abtheilungsliften in folgendem Berfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars A.

werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Ramen des Höchstbesteuerten angefangen wird, solgt durch die im § 1 bes Reglements bezeichneten dann berjenige folgt, welcher nächst jenem die hochsten Behorden. Steuern entrichtet, und fo fort bis zu benjenigen, welche die geringste oder gar feine Steuer zu gahlen haben.

Alsbann wird die Gesammtsumme aller Steuern wahrzunehmen. berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen daburch gefunden, daß man die Steuersumme der ein- bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb ber gelnen Urwähler fo lange zusammenrechnet, bis das Abtheilungen dieselbe Ordnung nach ben Steuersätzen erfte und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme maßgebend, in welcher die Urmähler bei Aufstellung

aller Steuern erreicht ist.

bilben die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehort bei gleichen Namen durch das Loos geordnet. auch berjenige, beffen Steuerbetrag nur theilweise in das | § 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens erfte, beziehungsweise zweite Drittheil fallt. Wird bei gegen die Abtheilungslifte, insbesondere auch in Betreff Bildung ber erften Abtheilung bas erfte Drittheil hier- ber Auslegung und ber Bescheinigung berfelben, kommen durch überschritten, fo wird bei Bilbung der beiden fol- die Borschriften des § 4 des Reglements mit der Maß= genden Abtheilungen nur derjenige Theil der Gefammt- gabe gur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung fteuer zu Grunde gelegt, welcher nicht von den Urwäh- der Abtheilungsliften in dem betreffenden Urwahlbezirke, lern ber ersten Abtheilung getragen wird, bergestalt, daß ober doch in bem Gemeindebezirke, wenn solcher aus Diejenigen, welche die Balfte dieses Restes der Gesammt- mehreren Urwahlbezirken besteht, stattzufinden hat, fofteuer tragen, die zweite und alle übrigen die britte wie bag bie vorgeschriebenen Bescheinigungen ber Ab-Abtheilung bilben. Kein Bahler kann zwei Abtheilungen theilungelifte burch biejenige Behorbe zu bewirken sind, zualeich angehören.

beträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren die allgemeine Abtheilungslifte (§ 6 Absat 2) ebenfalls Bahlern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen öffentlich auszulegen. ift, so giebt die alphabetische Ordnung der Familien-

namen, event. das Loos, den Ausschlag.

wahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus ift jede fpatere Aufnahme von Urwählern in dieselbe mehreren Gemeinden befteben, wird nur eine Abtheilungs- unterfagt.

Liste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde- Benutung bei ber Bahl juguftellen. Berwaltungs - Behorde, im letteren Falle der Landrath auf. Ift aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke ge- bezirks werden zu einer von dem im § 1 des Regletheilt, so wird zuvorderst eine allgemeine Abtheilungs- ments bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde lifte für die ganze Gemeinde angelegt und bann aus bes Tages ber Wahl in ortsüblicher Beife zusammen= dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, berufen, wobei zugleich bas Wahllokal und der Name welcher für diesen Bezirk die Abtheilungslifte bildet. bes Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters be-Källt hierbei eine Abtheilung gang aus, so ist für die- tannt zu machen ist. fen Urwahlbezirk unter Zugrundelegung der Gesammt= steuer, welche der Begirk aufbringt, eine abgesonderte den, welche die Auslegung der Urwählerliften bewirkt Abtheilungsbildung vorzunehmen. In der allgemeinen haben (§ 4 bes Reglements), spätestens im Wahltermine Lifte muß bei jedem Urwähler die Rummer des Bezirks bem Bahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, angegeben fein.

§ 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund fügen ift. des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, muffen der Behörde, welche die Urwählerliste Sannover fann für folde Wahlbezirke, welche gang ober aufstellt, vor Auslegung berfelben ober spätestens im theilweise aus Inseln bestehen, je nach ber Dertlichkeit Wege bes Reklamationsverfahrens gegen die Urwähler- und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für liste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuer- ben ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung berechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, (Landdroftei) die Abhaltung von Wahlversammlungen welche es unterlassen, eine folche Angabe rechtzeitig ju für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Inmachen, werden ohne weitere Prufung der dritten Ab- fel angeordnet werden (§ 2 Rr. 1 b. Gef. v. 11. Marg 1869).

theilung zugezählt.

§ 8. Die Feststellung ber Abtheilungsliften er-

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absat bes § 16 ber Berordnung gedachten Funktionen

§ 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§ 5 des Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, Reglements.) Die gleichbesteuerten ober gleichgeschäpten

welche über die Reklamationen zu entscheiben hat. In Läßt sich, bei gleichen Steuer= oder Schätzungs- Gemeinden, welche in mehrere Bezirke getheilt find, ift

Nachdem die Abtheilungslifte durch die Bescheinis gung, daß feine Reklamationen gegen dieselbe erhoben § 6. In Gemeinden, welche für sich einen Ur- oder die erhobenen erledigt sind, abgeschloffen worden,

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs

§ 11. Die fämmtlichen Urwähler des Urwahl=

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behor= welche dem Protofolle (§ 23 des Reglements) beizu-

§ 12. In den Provinzen Schleswig-Holftein und

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wah-

Ien an den verschiedenen Orten in einem Zeitraum von höchstens brei Tagen mit Ginschluß des von dem Mi= nister bes Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlverfammlung abhält, neue Beisitzer, erfor= berlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die lette Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahl= vorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach § 18 die= les Reglements fest. Er läßt alsbann sogleich die Ver= sammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlaft beginnen, und führt benselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

lesung der §§ 18—25 der Berordnung und der \$\$ 13—19 dieses Realements durch den Wahlvor-

fteber eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberech= tigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungslifte verzeichnet sind (§§ 5 und 9 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung

fonstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter ober sonst an der Wahl Theil nehmen.

§ 14. Der Wahlvorsteher ernennt den Pro= totollführer und 3 bis 6 Beisiger (§ 20 ber Berordnung). Er beauftragt ben Protofollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungslifte.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als 4 Urwähler porhanden, fo fann die Bahl ber Beifiger aus den Urwählern einer andern Abtheilung deffelben Dahlbezirks ergänzt werden.

Die britte Abtheilung mählt zuerft; die erste zulett. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschloffen ift, werden die Mitglieder der=

felben zum Abtreten veranlaßt.

§ 16. Der Brotokollführer ruft die Ramen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, und nennt unter genauer Bezeichnung ben Ramen nehmen. bes Urmählers, welchent er seine Stimme geben

träat der Protokollführer neben den Namen des Ilrwählers und in Gegenwart desselben in die Abthei= lungslifte ein, ober lägt sie, wenn derfelbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 17. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehr=

heit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung, oder nach § 18 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen

entscheidet der Wahlvorstand.

§ 18. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren § 13. Die Wahlverhandlung wird mit Vor- Bahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei ober mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

> Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen 4 Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

> Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stim= menmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählen= den Wahlmänner gefallen ift, so sind diejenigen der= selben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Ab= stimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§ 19. Die gewählten Wahlmanner muffen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, so= fort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselben annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen ge= wählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie bas Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine

neue Wahl zur Folge.

- § 20. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahlwie bei deren Vorlesung auf (§ 13 bes Reglements). termine, und bevor die Wahlverhandlung ber betreffen= Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Ver- den Abtheilung geschlossen ist (§ 15 des Neglements), sammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzu=

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen will. Sind mehrere Wahlmanner zu mahlen, fo 3 Tagen (§ 19 des Reglements) feine Erklarung bes nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende labtheilung zu mahlen find. Die genannten Ramen Abtheilung unter Beobachtung der im § 11 gegebenen

der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des ments) vorgelesen.

Abgeordneten Theil nehmen kann.

eines Wahlmannes wegen Nichterscheines der Urwähler stehend modifizirt sind. nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiben von Wahlmännern (§ 18 der Berordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Erfatwahl durch die Regierung (Landdrostei), beziehungsweise ben Regierungs=Präsidenten und für Berlin durch den Ober=Bräsidenten anzuordnen.

§ 22. Wird die Ersatwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letten Mahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Ur= wähler= und Abtheilungslifte, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu be-

obachten sind, zu Grunde zu legen.

§ 23. Ueber bie Verhandlung ist ein Protofoll nach dem anliegenden Formular B. aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§ 24. Die Regierungen (Landdrosteien), bezie= hungsweise Regierungs-Präsidenten und für Berlin der Ober-Präsident haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies

geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 25. Die Wahlvorsteher reichen die Uhrwahl-Protofolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Rreisen, obrigkeitlichen Begirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmanner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landrathe, beziehungsmeise ber nach § 1 des Reglements an deren Stelle tretenden Behorden, sowie der Magisträte der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Bublikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§ 26. Der Wahlkommissar ladet die Wahl= männer schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Instinuation ift durch einen vereideten Beamten zu

bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine burch die Wahlvorsteher bewirft werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Kormularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmanner zu versehen und gegen Bollziehung der Behändigungs= scheine auszuhändigen, auf den letteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleich= zeitig mit den Urwahl=Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vor-Iesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, sowie der SS 28 bis 31 dieses Reglements eröffnet.

Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, fo Mistann werden die Namen der Wahlmanner zeitig zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen, daß nach dem aufgestellten Berzeichniffe (§ 25 bes Regle-

Im Uebrigen kommen die Beftimmungen ber § 21. Ift in einem Urwahlbezirke die Wahl §§ 13 und 14 zur Anwendung, soweit sie nicht nach=

§ 28. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl= Kommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Na= men desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzu=

tragen.

§ 29. Sat sich auf keinen Kandibaten bie absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung

feine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übri= gen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen andern als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt,

list ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine ab= solute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der fol= genden Abstimmungen derjenige, welcher die wenig= ften Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die abso= lute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte ber gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiben Fällen ist bas Loos burch die Hand

des Wahlkommissars zu ziehen.

§ 30. Neber die Gültigkeit einzelner Wahl=

stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 31. Der Gewählte ift von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Mahlkommissar in Rennt= niß zu setzen und zur Erklärung über die Unnahme, sowie zum Nachweise, daß er nach § 29 der Ber= ordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als

Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarfeit hat die Regierung (Landdrostei), beziehungsweise der Regierungs-Präsident und für Berlin der Ober-Präsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei

ten vorgelegt. nugen ift.

bie Bahl ber Wahlmanner, als bie Bahl ber Abgeordneten, werben von dem Wahltommiffar der Regierung (Landbroftei), beziehungsweise bem Regierungs-Brafibenten und für Berlin bem Dber-Brafidenten gehörig gehef-

welcher nothigenfalls eine neue Abschrift ber Bahl- tet, eingereicht, und hiernachst bem Minister bes Innern mannerlifte gur Gintragung ber Abstimmung zu be- jur weiteren Mittheilung an bas haus ber Abgeordne-

Berlin, ben 4. September 1882.

Konigliches Staatsministerium.

Fürst v. Bismard. v. Buttkamer. v. Ramede. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. p. Gofler. Scholz.

Anlage A.

2

Abtheilung 8 = Liste*

des

Urwahlbezirks Nr. . . .

. . . beftehend aus ber (ben) Gemeinde(n) des Kreises (Amts, Wahlbezirks) (Ortschaften n. f. w.) ober: der Stadt (Gemeinde u. f. w.) . . . des Kreises (Amts, Wahlbezirks) . umfassend die Straffen (Stadtbezirke, Sausnummern u. f. w.). Der Urmahlbezirk enthält . . . Geelen, hat also zu Wählen . . Wahlmänner, und zwar in ber I. Abtheilung . . : : II. · III. Zusammen . . .

^{*} Die Urmählerlifte ift nach bemfelben Mufter aufzustellen, wie die Abtheilungs-Lifte, mit bem Unterichiebe, daß die Abtheilungsberechnung fortzulassen und hinter der Rubrit "Borname" noch eine Spalte für das Lebensalter ber Urwähler hinzuzufügen ist.

Laufenbe	Zuname	Vorname	Stanb oder	Wohnort
Nummer.	den 1, Erstimber 1882.	nilariy	Gewerbe	DE L
mide	Manager to Buttering a R	der Urwähler.	den Gebenan	oke Woobl i neten, -mer
1 2	Reiche Sommer	Huguft	Fabritbesiter Gutsbesiter	Audorf
2	Richter	(36 M. Klaffens	Mühlenbesiger	Waldmühle
4, 5	2 Grundbesitzer à	6 = Gebäude= }		Audorf
6 7 8	Fröhlich Arnolb Baer	Leopold Wilhelm Emil	Gaftwirth Grundbesiter	g ::
9	Clarus	(18 M. Klaffen= Ernst	Grundbesiter	Augorf
10-14	5 Grundbesißer &	3 = 60 pf. Gebäude= 24 = Grundsteuer		=
15	Roch	Ebuard	Meţger	=
16, 17	2 Gewerbetreibende à	18 = Gewerbe= 4 = 80 pf. Gebäudesteuer		*
18	Lord	Michael	Bäckermeister.	g
19-28	10 Grundbesiter à	13 = Gebäude= 18 = Grundsteuer		E
29-31	3 Grundbesiter à	6 M. Klassen= 1 = 20 pf. Gebäude= 18 = Grundsteuer		ø
32, 33	2 Hausirer à	6 M. Klassen= }	E - Tourist	olloade sot
34-45	12 Grundbesitzer à	12 M. Klaffen- 1 = 80 pf. Gebände- 9 = Grundstener		s
46-53	8 Grundbesiter à	12 M. Klassen= 1 = 80 vf. Gebände= 9 = Grundsteuer		Audorf
54 55 56	Hartlieb Cramer Lippert	Wilhelm Friedrich Franz	Arämer Wundarzt Beamter	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
57—76	20 Grundbesițer à	6 M. Klassens 1 = 20 pf. Gebändes 9 = Grundsteuer	empfiefum.	
77-84	8 Tagelöhner mit Grundbesit	6 M. Alassen= 60 pf. Gebäude= 6 M. Grundsteuer		=
85-87 88-92	3 Pächter à 5 Pächter á	12 M. Klassensteuer 6 M. Klassens, 6 M. Grundsteuer	1::::	2 5
93—112 113	20 Hausbesitzer à Ruoch	6 M. Klaffen-, 2 M. 40 pf. Gebäudesteuer	Hausbesiter	: :
114—122 123—128 129—170	9 Hausbesitzer à 6 Pachter à	6 M. Klassens, 80 pf. Gebändesteuer 6 M. Klassensteuer		
	u. f. w. à 50 Tagelöhner, Fabrikarbeiter Dienstboten u. f. w. steuerfre	3 M. Klassensteuer		

Davon ein Drittheil

Anmerfung: Da nach SS 13 und 16 tes Neglements in die Abtheilungs-Lifte auch die Stimmabgabe der Ursftatt berselben geräumige Spalten binguzufügen, in welchem der ober die Namen Derjenigen verzeichnet werden können, welchem der Name jedes Urwählers auf einer besonderen Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt fich, bei Ausstellung des Fore

			enting	Junfin .	3	1.B. at	mlm19		
Jahresbetrag ber			SIN	unia	Steuer=	Berhandelt ven . ten .			
Klassen: ober klassifikzirten Einkommensteuer	Gewerbe:	Gebi	iube=	Grui	1 b =	der voi	i jedem	Betrag der	Bemerkungen.
Rommunalfleuer	steuer.	steu	4	fteu	er.	zu zah Ste	lenden uer.	Abthei= lung.	(Siche Anmerkung.)
od.b. Einschätzung.	M.	on.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	Weblborfteher burch Borlefung
144	90	22	80	30		286 241	80 20	mile ber	Berorbnung bem 80. Mai 1840
72 54	90	19 9	20	150 60	:	213	20	y \$881	1. Mary at most obtaining and
72		12		120		204	I I I POLICE	1191	btheir and the state of the sta
36 24	30	6	60 20	45 36	THE REAL PROPERTY.	117 64 64	60 20 20	7.72	Bon ben drei einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urmuchlern unter 7. 8. 9. gehört
24	The Wall	4	20	36		64	20	III . wed	wählern unter 7. 8. 9. gehört Clarus in die 2. Abtheilung' weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben E.
90	The qub	18	nulman	120	THE REAL PROPERTY.	228			A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.
12	24	5	40	ing mil		41	40		
36	36	9	60			81	60		H
12	18	3	60	•	.B. B	33	60		
120	instruction	30	nites in	180	曹書	330	•	1176	Abtheilung
18	bit. Ser	3	60	54		75	60		ung.
	Impres	3	00	mmanya B	喜剧	(Him)	nt , 100	19/9/0 9	blermit ernenne. Ce-veroffiche
12	36	2012	1100 010	bisk min	•	48	esmiolie'	ski juni	Der Protofollfährer rief ifc
114	laid.	21	60	108	W.	273	60	nut	Uewähler ber. dritten Abige
96	In Thirt	14	40	72	100	182	40	1598 236	gur Abgade ihrer Elimmen in Abbeilungslifte nach einander
15	6	est the	milde	HE TOTAL		21	22	mis reter	trates an den Elio und naunter
18 18	STATE TO	1	20	in Shi	10.2	19 18	20	melliage s	Stimme jum Bohlmonn gare
120		24		180		324	pdiva m•loi	rodingra rodingra	the Stume ju Mahlmal
48	DUNNER	od be	00	40	313	100	80	1159,50	Ter Strote Callidate and and
36	200 318	4	80	48		36	7 515	1100,00	
30 120	JEG S	48		30	819	60			ciling all the reda his relation
6 54	105, 100 G	7	90 20		218	6 61	90 20	210 2310	Washingther, ab noch ein tier
36 126			20			36 126	do 9. 8.	direction of	theiling feine Stimme abzugeheit in anne weiter weldete, erflärte er
			•	•					gel@Logren.
		1						Burty	Die Zahl der Stimmen bie ftreichen nennt
1617	330	274	50	1305		3526 1175	50	ibacimber	nuc 1 Bahlmonn Stimmen find a
अतिहार अति ।	elin deli	0 1021	The Gays	nellah	1 2011	1			

wähler eingetragen werden foll, so ift in den zu verwendenden Formularen die Aubrit "Bemerfungen" fortzulaffen, und es sind ber Urwähler bei ben verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. bas Protofoll Formular) seine Stimme giebt. Demnach muß auch mulars so großes Papier-Format zu nehmen, daß das Formular nicht einen aufgeschlagenen Vogen, sondern nur eine Seite füllt.

Unlage B.	Es haben erhalten
Berhandelt ben ten	1 Stimmen,
In dem auf heute zur Wahl von	2
Wahlmännern für ben Urwahlbezirk	4.
anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem	5
Wahlvorsteher burch Vorlesung ber §§ 18—25 ber	The state of the s
Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§ 13—19	8
des Reglements vom 4. September 1882 eröffnet.	9.
Sobann murben die Urmähler des Bezirks in	
ber Reihenfolge verlesen, wie sie in ber anliegenden	12
Abtheilungslifte verzeichnet find.	Da der aus
Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung,	Beger, als zum Wahlmann gewählt, ber Ber-
baß er zum Protokollführer ben	
und zu Beisitgern die	dammlung bekannt gemacht, erklarte, da er in ber Berfammlung anwesend war, auf Befragen, baß er die Wahl annähme und unterschrieb
1.	💆 🗸 /zum Zeichen beffen.
2	Da
3.	1 aus
4.	I some medical comments who are adjourned whale
5	rität erhalten haben, fo murden biefelben, als Ballmannern gewählt, der Berfammlung
6.	bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der
hiermit ernenne. Er verpflichtete biefelben mittelft	18 Mariamentana amuniana manan ani Maluaren
Handschlags an Eidesstatt. Der Protokollführer rief hierauf die Namen ber	daß sie die Wahl annähmen und unterschreiben zum Zeichen dessen.
Urmähler der	** O **
dritten Abtheilung	= (*) Da hiernach Keiner die absolute Majorität
gur Abgabe ihrer Stimmen in ber Reihenfolge ber	5.2 C 10 5.2 M. Y 42
Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an ben Tisch und nannten jeder einzeln	fchritten, wobei, ba die Abtheilung 2 (1) Bahl- manner zu mählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf
ben Namen besjenigen Urwählers, welchem sie ihre	Die engere Bahl zu bringen maren, welche bie
Stimme zum Bahlmann geben wollten, bie Namen berjenigen beiden Urwähler, welchen sie	meisten Stimmen gehabt hatten.
ihre Stimme zu Wahlmannern geben wollten.	्रिक् <u>वि</u>
Der Prototollführer trug biefe Namen in bie	
Abtheilungslifte neben den Namen der stimmenden Ur- wähler ein, oder ließ fie von den Urwählern, die solches	felhaft war, weil auf die vorstehend unter
münschten, selbst eintragen.	Mr Genannten eine gleiche
Nach Beendigung biefes Geschäfts fragte ber	Mr Genannten eine gleiche Stimmenzahl gesallen war, so entschied zwischen thnen das Loos, welches durch die Hand bes Borstehers gezogen wurde.
Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Ab-	Sand bes Borftehers gezogen murbe.
theilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Riesmand weiter melbete, erklärte er die Abstimmung für	San Dano des Borfiegers gezogen wurde.
geschlossen.	11.61
Die Bahl ber Stimmen betrug	
gu streichen, wenn nur 1 Wahlmann Stimmen sind abgegeben	*) Anmerkung: Ift bie absolute Stimmen=
au möhlen ist	mehrheit auf mehrere, als die zu mahlenden Bahl=

zu mählen ist.

Für ungültig erklärte Stimmen waren

Die Zahl ber gültigen Stimmen beträgt also und ist mithin die absolute Majorität

vorhanden

mehrheit auf mehrere, als die zu wählenden Bahlsmänner gefallen und ergiebt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche derfelben gewählt find, so ist nach den Bestimmungen im letzen Absahe des § 18 des Reglements zu versahren und dies im Protosoll anzugeben.

er

Bum Zeichen beffen.

	Demnach famen zur engeren Bahl:	10
	(3.)	
	(4.) Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge	
	der Ahtheilungslifte fragte der Mahlporsteber, obl	
ı	noch ein Urwähler ber britten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter	
	meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.	
1	Die Zahl ber Stimmenden betrug	
50	zu streichen, wenn;	
1	nur 1 Bahlmann Stimmen sind abgegeben 3u mählen ist. ,	
T	ungültige Stimmen waren vorhanden	nia
	bie Zahl ber gültigen Stimmen betrug also	9 9
,	und ist mithin die absolute Majorität	pin
ir's	Es erhielten bei biefer engeren Mahl: 1. Stimmen,	firi
711	2.	chen.
400	(3.)	an
a Mir	as /Da ber aus	uns
7	bie meisten Stimmen und die absolute	feine
1190	haben) sossind sie	le e
T F	in and the second of the secon	nger
onie	hiernach zum Wahlmann gemählt	ce 2
ena	worden und wurde (n) als solche (r)	Bah
933	der Versammlung bekannt gemacht. *) (Siehe Anmerkung Seite 12.)	13 7
Silla	THE REPORT OF SECULIAR SECUL	gani
3 19	7 0	erli
107	gestellten Bersonen eine gleiche Stimmen-	11 (0
1130	= 3 5 bas von der Hand des Vorstehers ge-	·
8	Jogene Loos, welches auf den aus und den aus	
	Derfelbe murbo (m)	
	(Diejetbeit)	1
-	ber Versammlung als (Wahlmanner)	
	bekannt gemacht.	1

Auf Befragen erklärte (n) berfelbe]'

in ber Berfammlung anmefend mar (en), baß

die Wahl annehme (n) und unterschrieb (en)

ba

mirb durchfirichen, Wahlmänner menn bei ber erften engern Mahl bie absolute Stimmenmehrheit unr Wahlmann erhalten haben. zu wählen mar, die beiben zu mählenden Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweiselhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr..... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

Rach beendigtem Aufruf in ber Reihenfolge der Abtheilungsliften fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler ber britten Abtheilung feine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter melbete, erflarte er die Abstim= mung für geschloffen.

Die Bahl der Stimmen= den betrug ungültige Stimmen waren vorhanden die Rahl der gulti= geniStimmen beträgt

. alto und ist mithin die absolute Majorität Es erhielten bei bieser engeren Wahl

1. Stimmen,

aus . . . Stimmen erhal= ten hat, so ist er zum Wahlmann burch absolute Mojorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

Da auf Beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen mar, ent= Schied unter ihnen das Loos, weldes von der hand des Vorstehers \ gezogen wurde und auf den aus fiel. Der: felbe wurde der Versammlung als Bahlmann befannt gemacht.

Da er in ber Berfammlung an= wesend war, um die Annahme ber Wahl befragt, erklärte er, dieselbe an= nehmen zu wollen und unterschrieb zum Beichen beffen.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu mählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, wobei nur diesenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche nächst dem besteils gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten. Die Urwähler ber britten Abtheilung murden in ju mahlen war, in Bezug auf diefen Gemäßheit bes § 15 bes Reglements zum Abtreten ver= zur engeren Wahl geschritten, wobe anlagt und entfernten sich.

Es wurde bemnächst von ber zweiten Abtheilung

reits gewählten, die meisten Stimmen zur Wahl ber Wahlmanner geschritten. Der Protokolllführer rief die Namen der Urwähler diefer Abtheilung durchitrichen,

in ber Reihenfolge ber Abtheilungslifte nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tifch und nann: ten jeber einzeln

ben Namen besienigen Urwählers, welchem fie ihre Stimme jum Wahlmann geben wollten, bie Ramen derjenigen beiden Urmähler, welchen fie ihre Stimme zum Bahlmann geben wollten.

Der Brotofollführer trug diefe Namen in die Abtheilungslifte neben den Ramen ber stimmenden Urwähler ein, oder ließ fie von ben Urmahlern, die foldes munich: ten, felbit eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahl: porfieher, ob noch ein Urmähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Alls sich Niemand wei: ter melbete, erklärte er die Abstimmung für gefchloffen.

Die Bahl ber Stimmenden betrug au ftreichen, wenn nur 1 Bahlmann | Stimmen find abgegeben zu wählen ist. für ungültig erklärte Stimmen maren

Die Bahl ber gultigen Stimmen be-- Es haben erhalten:

1.	The state of the s	Stimmen,
2.	THE AMERICAN AND HOLDS OF	#
3.		540
4.		8 48
5.	institution of the field and the	100
6.	n lair-conte embile dene Se	1
7.	The fund of a lother her therfain	4.5
8.	and the same of th	F .55
0		4.6

Da der aus . . . bie absolute Majorität erhalten hatte, so murde durchstrichen, n 2 zu wählen find. er, als zum Wahlmann gewählt, ber Berfammlung befannt gemacht, erflärte, ba er in ber Berfammlung anwesend mar, auf Befragen, baß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Beichen deffen.

nur 1 Wahlmann

1. aus . . 2. aus .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als ju Bahlmännern gewählt, ber Berfammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten fie, ba sie in der Versammlung anwesend waren, baß fie die Wahl annähmen und unterschrieben gum Beichen beffen.

*) Da hiernach Keiner die absolute Majori= tät erhalten hatte, so murbe nach den Bestimmungen bes § 18 bes Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, wobei, da die Abtheilung 2 (1) Bahl= männer zu mählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf bie engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Bersonen zweiselhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr Genannten eine gleiche Stimmenzahl ge= fallen war, so entschied zwischen ihnen bas Loos, welches durch die hand des Bor= stehers gezogen murde.

> Demnach kamen zur engeren Wahl: (4.)

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler ber zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er bie Abstimmung für geschloffen

Die Rahl ber Stimmenden betrug . . zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann Stimmen find abgegeben . . . Mahl zu wählen ist. ungültige Stimmen waren vor-erforderlich bie Bahl ber gultigen Stimmen be= trägt also und ist mithin die absolute Majorität . . . Es erhielten bei biefer engeren Wahl 1.

> 2. (3.)

(4.)Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl Gestellten vorliegt. und der aus bie meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten hat } , fo { ift er find fie } hienach | jum Bahlmann | burch ab= solute Majorität gewählt worden und murde (n) als folche (r) der Berfamm= lung bekannt gemacht.

Stimmen,

*) (Siehe untenstehende Anmerkung.)

^{*)} Anmertung; Ift bie abfolnte Stimmenmehrheit auf mehrere, als bie ju mahlenden Dahlmanner gefallen und ergiebt babei nicht bie Sohe ber Stimmengahl, welche berfelben gewählt find, fo ift nach den Beftimmungen im letten Abfate bes \$ 18 bes Reglements zu verfahren und bies im Protofoll anzugeben.

	. 0	El m rel
	1ge	Da auf (beibe) zur engeren Wahl
	132	g gestellten Personen eine gleiche Stimmen-
	1	E zahl gefallen war, entschied unter ihnen
	(3)	has von der Hand des Vorstehers ge-
	161	A Jogene Loos, welches auf ben
	lie G	= I (aus und den
to G	Gestel liegt.	aus fiel. Derselbe
177	еШ	aus fiel. Dieselben
73	en	Bahle wurde (n) der Versammlung als Bahle
	= = =	
Up 7	rid	manner) bekannt gemacht.
Tilg	divir	
M	Ottelm	Auf Befragen erklärte (n) berfelbe , da fie
	(auf Defragen ertuite (n) Stieselbens, on sa
	(er) 1	n der Versammlung anwesend war (en), daß
	lie (e.	r) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en)
u	zum	Beichen beffen.
611	20	n der Versagen ertlarte (n) stieselbent, da ste n der Versammlung anwesend war (en), daß et de Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) Zeichen dessen. Es wurde, da noch 1 Wahl- mann zu wählen war, in Be- jug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, wobei nur diesenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst
0	10	Be anann zu mählen mar, in Be-
3311	er	auf diesen zur engeren
114	0 0	臺灣 B B Wahl geschritten, wobei nur
pin	ter	ने हैं है है है (biejenigen 2 auf die Bahl ju
ben	1 1	bringen waren, welche, nächst bem bereits Gewählten, bie meisten Stimmen gehabt hat-
1	haben.	a = bem bereits Gewählten, Die
menn	en.	=== meisten Stimmen gehabt hat-
E	4.5	ar a gran i ten.
23	-	bringen waren, welche, nächst bem bereits Gewählten, bie meisten Stimmen gehabt hatsten.
ne	Wallimanner	Da jedoch die Auswahl der zur genden Ber-
6	able b	fonen zweiselhaft war, weil auf die
190	Han	register eine gleiche Stimmenzahl ges
33	ne:	ten eine gleiche Stimmenzahl ge-
15	den,	follen mer so entschied unishen
ab	7.5	ihnen has Rons melches hurch hie
teine engere Wahl erforderlich ift.	ber erft	fallen war, so entschied zwischen ihnen bas Loos, welches burch die Hand bes Vorstehers gezogen wurde.
275	erften e	g.gogott touter
0	THE THE	Demnach kamen zur engeren Wahl:
17.2	engeren	[3 45 E E E 10 CO 10 CO 10 E E E E E E
3	eren Bo	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
333	Dia Pin	M. Y. Y OV. P. P. P. S. M. Y.
al .)man Bah	Nach beendigtem Aufruf in der Neihen-
	00	folge ber Abtheilungslifte, fragte ber Wahl-
	100	porsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten
	wählen war, absolute Stim	Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als lich Riemann
	len	sich Niemand weiter melbete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.
	e mar	
	THE PERSON	Die Bahl der Stimmenden
	ober	octiful.
		ungultige Stimmen waren
	bie	vorhanden
	bei	hie Rahl her our
	beiben beit er	die Zahl der gültigen Stim= men beträgt also
	1.8	
*	iten iten	und ist mithin die absolute Majorität
	n gaben	
	blende	Es erhielten bei dieser engeren Wahl
	113	1 Stimmen,
		2.
-	- A	

2 2 2 2 2 2	Da ber
-------------	--------

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit bes § 15 bes Reglements zum Abtreten ver= anlaßt und entfernten fich.

Es wurde demnächst von ber

erften Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollsführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerusenen traten an den Tisch und nannsten jeder einzeln

ben Namen besjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten. bie Namen berjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abetheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein ober ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Bahls vorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter melbete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

rs haven	erhalten	
1	Stimmen,	
2		
3	dieniente ellenteramine	
5	in . The same of the same and a	
6.	dell different en interest adeler	
7	normen in lebber 2005 ne-bee	
0		

wählen 1 Wählen ist.	Da ber
wird durchstrichen, wenn feine engere Mahl erforberlich if	terschrieben zum Zeichen bessen. Da hiernach keiner die absolute Majorität ergalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des Neglements zu einer engeren Wahl geschritten, wobei, da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatteu. Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweiselhast war, weine gleiche Stimmenzahl gesallen war, so eine gleiche Stimmenzahl gesallen war, so entschied zwischen ihnen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde. Demnach kamen zur engeren Wahl: 1. 2. (3.) (4.) Nach beendigtem Aufrus in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erstärte er die Abstimmung für geschlossen. Die Zahl der Stimmenden betrug zu sählen ist. Die Zahl der Stimmen betrug zu sählen ist. ungültige Stimmen waren vorhanden die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also und ist mithin die absolute Majorität

^{*)} Anmerkung. Ift die absolute Stimmenmehrsheit auf mehrere, als die zu wählenden Wahlmänner gefallen, und ergiebt dabei nicht die Höhe der Stimmensahl, welche derselben gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absate des § 18 des Reglements zu versahren und dies im Protokoll anzugeben.

-		
	Es erhielten bei diefer engeren Wahl	
Cf .	2	
75	$ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	
1	BOE, Da ber aus	•
6	bie meisten Stimmen und die absolute	e e
14	Majorität erhalten haben , fo (find fie	ζ
0	biernach (zu Wahlmannern) burch ab	
	folute Majortät gewählt worden und wur	
13	Bag be(n) als solche(r) ber Bersammlung be	=
d	*) Siehe Anmerkung Seite 11.)	
27	Hara (heibe)	
njut	Da auf alle 4 zur engeren Wahl ge	
10 0	fallen war, unterschied unter ihnen das von	n
idbii	DEH der Hand des Borstehers gezogene Loos, welches ∃ & auf den aus und den aus .	•
riche	fiel. (Derfelbe) wurde(n) der Berfammlung	3
11, 11	Dieselben butbe(n) bet Bersanntung Bahlmann Bahlmänner bekannt gemacht.	
nnec	(2bugimutitet) bieselben,	1
wenn feine	Auf Befragen erklärte(n) { berselbe, a sie (er) in der Versammlung anwesend war(en)	-
e en	aß sie (er) die Wahl annähme(n) und unterschrieb(en)
gere	um Zeichen bessen. _ = /	11 5
Ma	len war, in Bezug auf diesen zur engeren Wah geschritten, wobei nur diesenigen 2 auf die Wah	L
19 19	= 311 bringen waren, welche, nächst dem bereits Ge	=
forb	로 를 글 / Da jedoch die Auswahl der zur en	=
erlic	TELE E al geren Mahl zu bringenden Merioner	n
111 0	3weiselhaft war, weil auf die vorste hend unter Nr Genannten ein gleiche Stimmenzahl gefallen war,	e
in the	entschied zwischen ihnen das Loos, wel	,=
	entschied zwischen ihnen das Loos, welden ihnen das Loos, weldes des durch die Hand des Borsteher: gezogen wurde.	S
	Demnach kamen zur engeren Wahl:	
	2	
	Nach beendigtem Aufruf in der Reihen folge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvor stehen, ob noch ein Urwähler der ersten Abstehen, ob noch ein Urwähler der ersten Abstehen, ob noch ein Urwähler der ersten Abstehen, der Stimme abzugeben habe. All Micmand weiter meldete, erklärte er di Abstehen, der Stimmenden betrug der Stimmenden betrug ungültige Stimmen waren vorhanden	ta .
	stheilung seine Stimme abzugeben habe. MI	S
	theilung seine Stimme abzugeben habe. Al gid Niemand weiter melbete, erklärte er bi	e
	Abstimmung für geschloffen. Die Zahl der Stimmenden betrug	
10%	ungültige Stimmen waren vorhanden bie Zahl ber gültigen Stimmen be-	-
	ote Oute oce guingen Oummen oc	

b burchstrichen, r bie beiben gu r Wahl absol. wenn nur ein Bahlmann gu mablenben Bahlmanner bei b Seinmenmehrheit erhalten b

Es erhielten bei biefer engeren Wahl 1. Stimmen,

Da ber aus babei stehers Durch absolute Majorität gewählt und als salcher ber Versamm. sind, lung bekannt gemacht worden.

Da auf beibe eine gleiche Stimsteher, den Beisitzern und dem Protokollsti menzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Loos, welches von der Hand den aus . . . fiel. Derselbe mann bekannt gemacht.

Um die Annahme ber Wahl befragt, erklärte er, da er in der Berfammlung an: wesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb jum Zeichen beffen.

... Bescheinigung(en) barüber, baß bie sammt-lichen Urwähler zur bestimmten Stunde bes Tages ber Bahl in ortsüblicher Beife zusammenberufen und ihnen Da ber aus dabei das Bahllofal, sowie ber Rame des Bahlvor= Stimmen erhalten hat, fo ift er jum ftehers und feines Stellvertreters bekannt gemacht worden wird hier beigefügt. merden |

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvor= Da auf beibe eine gleiche Stim- fteber, den Beifigern und dem Prototollführer überall

wurde der Bersammlung als Bahl- Der Bahlvorsteher. Die Beifiger. Der Protokollführer.

Nachtrag

zu dem

Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Haufe der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande vom 4. September 1882.

Auf Grund des § 32 der Berordnung vom 30. Mai 1849, des § 3 des Gesetzes vom 11. März 1869 und des § 2 des Gefetes vom 23. Juni 1876, wird hierdurch bestimmt, mas folgt:

1) Der Absat 2 des § 1 (Hannover) fällt fort. 2) An die Stelle des Absates 3 des § 4 tritt mit Rücksicht auf die Provinz Hannover Folgendes:

"Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Bemeinde Bermaltungs-Beborde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirf Wiesbaden in allen Ge-

meinden von über 1750 Geelen, in hannover in denjenigen Städten, auf welche bie Bannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoveriche Gefet: Samml. S. 141) Anwendung findet,

ben Bemeinde-Berwaltungs-Behörden gufteht." maligen Landdrosteien in Hannover übertragenen Funktionen find von ben Regierungs-Prafidenten mahrzunehmen.

4) Der § 13 erhält folgenden Zusat:

"Die Unwesenheit solcher nicht stimmberech= tigten Bersonen, ohne beren Thätigfeit ber zwedentsprechende und ordnungsmäßige Berlauf der Mahlverhandlung nach dem Ermeffen des Bahlvorstehers nicht möglich ist, ist vorüber= gehend zuläffig."

5) Der § 27 erhält folgenden Zusat:

"Bei der Entscheidung der Versammlung über die von dem Wahltommiffar für ungültig erachteten Urwahlen (§ 27 der Berordnung) find auch diejenigen Bahlmanner ftimmberech= tigt, beren Wahl von dem Wahlkommissar be= anstandet wird."

Berlin, ben 22. August 1885.

Könialiches Staatsministerium.

p. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. 3) Die in den §§ 12, 21, 24, 31 und 32 den vor= v. Boetticher. v. Gopler. v. Scholz. Gr. v. hapfelbt. Bronfart v. Schellendorf.

Es erhielten bei biefer engeren Bahl

To auf beide eine aleiche Situa mensoil genüben war, enstituen under Elbuen das loss, welches von er hand Toriebera gegogen werde und auf

The bic Munatus ber Mand.

"Und bic Munatus ber Mand beisent

extlerie er, be er in der Serfenmluck an
meten mar meiste aunchmen er auften

Beneingungen darüber, das die famme lichen Urwähler zur vehrimmien auch des Tapes der Parkl in ortsablicher Weite gefammenbesufen und ihnen dabei das Wahllotel, fonete der Anne des Waffinger lebers und feinet Etellvertreier belandt geomecheneren.

wird bier beigefilm

Gegenwartige Berhandlung ist von dem Rahlvorkeiter, den Beiknern und dem Prodokskindret nderall genehmigt und wie felgt vollzegen useden

Ber Wabloorfieber. Die Beriten. Der Brotefollröbrer.

narich a se

mod m

Reglement über die Ausfrachung der Wohlen ginn Hause der Alegeneineten zur der finieme er Monachuse mit Ansnehme der Hopensolleunichen Lende von 4. Seutember 1880e

> Star Strank See & M2 der Sterschning som 10 Mar bety, det f. des Geleges dom 11. Mary 1869 und de f. 2 der Geleges vom 28. juni 1870, mits hier treck belimmt, was felder

the first water of the state of

Storm durch one bands to enter a construct with min blood one con Bands ones and construct with the Maranbe, one distelle

im Acgiernngereint Situevonen in oden Ge memben von über 1750 Seelen

in Sannever in denjemgen Staden and melde die Sanneverste recente Sanneversche nom 24. Juni 1865 (Conneversiche Gefeg Sommi E. 141) Angendung under

den Geneinde Ferwaltunge Sehördom unlegt.

3. Tie in den S. 12, 24, 24, an and 22 den iormaith n konndrolleien in Hannover übertragenen
kunktionen und von den Regierungssträftberten

The county of the county of 2 and the

the finance of today with himbered the first state of the first of the

Der g 27 erhalt folgenben Butget-

Serlin, ben 22. magnin 1885

Rönigliche Stummer eine feine

v. Puttkamer, "Vaybach, Lacius, Frühlerg. Beetlicher, a. Golpki, v. Scholz, Gr. v. Hapfeldt. - Bronfare v. Scholzendort.